

Saale-Beitung.

Anzeigen

werden die Spalte oder deren Raum mit 20 Pfg. ...

(Der Nachdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei ...

Dreißigfähr Jahrgang.

Nr. 277. Halle a. d. Saale, Dienstag den 16. Juni. 1896.

Deutsches Reich.

Soll- und Personalnachrichten.

Worms, 15. Juni. Heute als Jahrestag des ...

Der Kaiser überdiente am Sonnabend den englischen ...

In Verbindung mit der am Donnerstag in Berlin statt ...

Staatssekretär v. W. ...

Dresden, 15. Juni. An der Entlassung des ...

Sitzung des Reichstages.

Berlin, 15. Juni. In der heutigen Reichstags-Sitzung gab ...

Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 15. Juni. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses ...

Das neue Bundesgesetz und Nordamerika.

Auch in Nordamerika führt das neue deutsche Bundesgesetz ...

keiten, mit dem Nordamerika gegenwärtig den Zucker aus ...

Zum Margarinegesetz.

An dem Margarinegesetz hat der Bund der Landwirtschaft ...

Wozu die Spalte? Durch recht scharfe Handhabung ...

Verstorbene Mitteilungen.

Nach amtlichen Veröffentlichungen bringe ich im Monat ...

Dem Vernehmen nach wird sich der Bundesrat in nicht ...

Stettin, 15. Juni. Die „Institution of Naval Architects“ ...

Strasburg, 15. Juni. Gestern haben in ganz Elsass-Lotharingen ...

Ausland.

Italien.

In Rom verlautet, der König werde am Donnerstag ein ...

Prozess Jameson.

Im Jameson-Prozesse, der in beispiellos langsamem ...

die übrigen den Geschworenen überwiesenen Angeklagten gegen ...

Deutscher Reichstag.

105. Sitzung am 15. Juni, 1 Uhr.

Am Bundesratsstische: v. Braunart, Dr. v. Bölliger, Graf ...

Der Rechnungsausschuss beantragt, die Etatsübersichtungen ...

Die Regierungen zu eruchen, eine baldige Verringerung ...

Referent Abg. Dr. Hoff (nl.) berichtet über die Verhandlungen ...

Abg. Richter (fr. Sp.) bittet, obgleich er dem Schöpfelair ...

Abg. Richter (fr. Sp.) bittet, obgleich er dem Schöpfelair ...

Abg. Richter (fr. Sp.) bittet, obgleich er dem Schöpfelair ...

Abg. Richter betont, dass man sich bei der Stellung der ...

Die Etatsübersichtungen von 393,371 M. wird darauf ...

Es folgt die zweite Beratung der allgemeinen Rechnung über ...

Die Kommission beantragt Genehmigung der in dem Etatsjahr ...

Staatssekretär Graf Posadowsky billigt die Beschlüsse der ...

Abg. Richter betont, dass der Reichstag, auch wenn er den ...

Der Reichstag habe nur mit dem Reichsanwalt zu tun.

Es folgt die Beratung des Gesetzes wegen Abänderung ...

Nach der bisherigen Organisation unterliegen die Schutztruppen ...

Abg. Bebel (Soz.) Die Frage des Abg. v. Bennigsen ist ...

Abg. Bebel (Soz.) Die Frage des Abg. v. Bennigsen ist ...

Abg. Bebel (Soz.) Die Frage des Abg. v. Bennigsen ist ...

Abg. Bebel (Soz.) Die Frage des Abg. v. Bennigsen ist ...

Abg. Bebel (Soz.) Die Frage des Abg. v. Bennigsen ist ...

Abg. Bebel (Soz.) Die Frage des Abg. v. Bennigsen ist ...

Abg. Bebel (Soz.) Die Frage des Abg. v. Bennigsen ist ...

breit befrachten in einem Briefe an englische Minister, die dieselben 1. 3. bei ihm angefragt hätten. Dieser Brief enthält also gerade das Gegenteil von dem, was Abg. Weber gesagt habe. Redner bittet den Reichstag, in Zukunft derartigen Beschuldigungen auf poltisch mögliche Gefahr nicht mehr irgendwelcher Gestalt zu belassen. Er bittet, die Angelegenheit irgendwo gehörig anzufügen, in der Hoffnung, daß diese vielleicht bald zutreffen werde. Es liegt jedenfalls Evidenz in der Sache. Redner bittet die Regierung um Bekräftigung der einzelnen Unterredung in Interesse unserer Kolonialverwaltung und des Ansehens der Reichsregierung. Er bittet, daß die Angelegenheit nicht von sich selbst sich deshalb dem Vorhinein auf Verweigerung in die Budgetkommission an.

**Abg. Weber (So.):** Wir wollen doch erst das Unbehagen der Unterredung abwarten, die förmliche Entziehung des Vortrages scheint mir doch etwas verfrüht. Ich weile nur darauf hin, daß die letzten sechs Verhandlungspunkte gegen den Vertrag als unzulässig auch von dessen Freunden nicht wieder verteidigt werden können. Nur dieser einzige Punkt wird aufgeworfen. Schon was 1. 3. Director Kauter hier aus den Akten hat vorlesen müssen, müßte eigentlich genügen, jenen Mann in weiteren Dingen unmöglich zu machen. (Sehr richtig links.) Ich habe mit die Sachen doch nicht aus den Akten entnommen, sie sind mir von einwandfreien Seiten berichtet worden und wenige Tage nach den betr. Verhandlungen hat auch ein Herr aus der höchsten vornehmsten Gesellschaft zu Freunden geäußert: „Was Weber da gesagt, mußte ich schon längst, er hat nur den Witz gehabt, es öffentlich auszusprechen.“ Was ich in der Verhandlung im Februar noch gar nicht veranlaßt durch jenen Brief an Tübingen, sondern durch die ganze tonante Tätigkeit Wetters, und diese ist ja durch unbestätigte Thatsachen charakterisiert, die Wetters in seinem Buche selber mittheilt. Selbst die Kolonialverwaltung habe Wetters als ein Mann bezeichnet, der sich nicht für die Sache interessieren könne. Man noch eine Meinungsänderung durch einen in Südwestafrika angelegenen Gesinnung. (Es kann sich doch nur um eine Oefenbahn handeln (Getreide), indem man durch Oefen die Wagen auf den Schienen ziehen läßt. Bei einer solchen Bahn müßte man dann aber auch noch immer dafür sorgen, daß die Schienen in einer bestimmten Zeit nicht auseinander gehen. Ebenso wie man zum Schutze von Telegraphenanlagen Maßregeln treffen müßte. Was löst denn aber eine solche Bahn transportieren? Das könnten doch höchstens Kohlen für die Schichtwerke sein. Das man hier eine Kommissionsberatung vorbrachte, kam ich nicht billigen. Wir sitzen hier, wie gewöhnlich in einer Zahl, die gar nicht nicht ist, um einen Getreidevertrag, das wir auch sofort die zweite Sitzung vornehmen können.

**Abg. Graf Arnim (Rp.):** Davon kann sich Abg. Weber nicht weis machen, daß er sich nicht wenigstens gleich ein Exemplar der englischen Mittheilung besichtigt und nachgesehen hat, ob sich darin seiner Briefe befindet. Die Herren regen sich hier sehr zu sehr auf, wie gewöhnlich die ganze Angelegenheit aus den Kolonial-Gesellschaft werden, während sie es fertig bekommen, einen jenen politisch ungenügenden Mann moralisch tadeln zu schlagen. (Unruhe rechts.) — Der Abg. Richter will auf der einen Seite möglichst viel Geld aus den Kolonien ziehen, weil er aber dagegen, wenn wir nur den Kolonien eine Wehrsteuer auferlegen wollen.

**Abg. Weber:** Ich überhebt, daß Graf Arnim irgend eine von den anderen Ansichten gegen Dr. Wetters nicht einmal angreifen, geschweize denn wiederlegen könne. Hoffentlich werde die Kolonialverwaltung die Akten dem Reichstage vorlegen, und es würden dann noch eine ganze Reihe anderer Thatsachen ans Licht kommen, die nicht schon jetzt. Wenn die Herren von der Reduktion der Kosten dem Reichstage in 37 Bataillonen der Reichsarmee zu sprechen, würden sie wohlweislich nicht so oft in die Lage kommen, ihnen den Spiegel vorzuhalten. Man solle doch solche Ansichten unterlassen, die eines anständigen Menschen unwürdig seien.

**Abg. Graf v. Arnim:** Ich stelle fest, daß der Abg. Weber den Fingern angeregt hat. Dieser hat er immer wieder erklärt: selbst der Brief an Tübingen ist nicht für ihn als den Verfasser zu bezeichnen, daß er nicht existirt. Mit dem Briefe an Tübingen selbst (zum Abg. Weber) ist gründlich hineingeklickt und auch den Reichstag gründlich dupirt!

Nach einer Erweiterung des Abg. Weber schießt die Debatte, die Vorlage in gegen die Stimmen der Linken in die Budgetkommission zurück.

Es folgt die zweite Verhandlung der Militärvorlage (Lina und Linna der letzten Bataillone).

Die Kommission beantragt unverbänderte Annahme der Vorlage.

§ 1 der Vorlage bestimmt: Vom 1. April ab werden die Infanterie in 624 Bataillone, die Kavallerie in 465 Bataillonen, die Artillerie in 64 Bataillonen, dem Militärartillerie in 37 Bataillonen, die Wäpner in 2 Bataillonen, die Eisenbahnpolizei in 7 Bataillonen, der Train in 21 Bataillone formirt.

**Abg. Richter (fr. Rp.):** beantragt als § 1 zu bestimmen: Jeder wehrfähige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere an, und zwar bei den Substitutanten die ersten drei Jahre bei den Substituten, die letzten fünf, bzw. vier Jahre in der Reserve, die folgenden 3 Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und Johann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots.

Außerdem beantragt Abg. Richter die Berücksichtigung des Gesetzes vom 1. Juni 1893, betreffend die Einberufung des Heeres mit Bezug auf die Verfassung des Deutschen Reichs und des Gesetzes, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 (die geperit gedruckten Worte sollen also neu hinzugefügt werden).

**Abg. Richter:** Wir haben keine Veranlassung, von unserem Standpunkt zurückzugehen, fordern vielmehr bei jeder Gelegenheit die Festlegung der 2 jährigen Dienstzeit, namentlich auch wegen der Unsicherheit der Verhältnisse für die Dienstpflichtigen selbst hinsichtlich des baltigen Alters des Quinquagesim. Die Bewilligung ist ja mit den bisherigen Erfahrungen zufrieden, sagt allerdings, die eigentliche Probe könne erst im Jahre bestritten werden. Ich glaube, der nächste Krieg wird nach ganz anderer Richtung hin Veränderungen setzen, wir wollen verhindern, daß man etwa eine spätere Militärreform durchdrückt mit Hilfe der ersten der zweijährigen Dienstzeit. Der Reichstagler hat bei der ersten Sitzung erklärt, die Militärreform vorzubereiten und sich nicht zu scheuen. Ja, werden wir denn den Reichstagler noch an seinem Worte finden? (Wetterfeld.) Vor einigen Tagen noch hat der Führer der zweiten Partei im Landtage einen vom Herrn Abgeordneten Richter auf ihn gerichtet, und die „National-Zeitung“ will wissen, daß das nur eine Fortsetzung der früheren Zerwürfnisse gegen ihn wegen der Militärreformprozedur sei. Es ist möglich, daß eine Vorlage uns angeht, aber dann wieder in der Beratung verschwindet. Ich bitte Sie um Annahme meines Antrages. (Beifall links.)

**Abg. Wappertmann (Rp.):** Auch wie erstehen eine Reform der Militärreformprozedur, halten aber die Erklärung des Reichstages für vertrieben. Die beabsichtigte Reformform erschauen wir nach den Erklärungen der Sachverständigen für einen großen Fortschritt, auf die lange Wank der Sache jedenfalls nicht gegeben werden. Wenn man nicht zugewilligt hat, daß die zwei jährigen Dienstzeit durch die Vorlage erschüttert werde, so erklären doch andererseits die Militärärzte daraufhin, daß durch dieselbe die Ausbildung nicht (schon) nehmen werden. Wir können aber auch dem Antrag Richter nicht zustimmen, sehen auch keinen Grund, weshalb der

Abstand der der Verwaltung 1. St. angeordneten fünfjährigen Probezeit nicht abgemindert werden soll. (Beifall.)

**Abg. Dr. Lieber (Cr.):** Unsere Bedenken, die wir in der ersten Sitzung geäußert, sind in der Kommission im wesentlichen gerichtet worden. Was von den Bedenken aber noch übrig geblieben, wird angezogen durch die Erwägung, daß sich die Selbstheilung nicht bewährt haben, während die Rücksicht auf die Wehrhaftigkeit des Heeres zu Formationen drängt, die diese Wehrhaftigkeit völlig vertragen. Um die gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit herbei zu führen, die bei dem Reichstag nicht durchgeht, hat der Reichstag nicht durchgehen lassen. Der Antrag Richter ist auch unannehmbar insofern, als wir der Regierung nicht zumuten können, die zweijährige Dienstzeit verfassungsmäßig festzulegen, ohne daß auch bezüglich der Friedenspräsenzstärke geschieht. Wir haben Vertrauen zu den Versicherungen der Regierung und werden gegen den Antrag Richter stimmen. (Beifall links.)

**Abg. Richter (fr. Rp.):** Uns, die wir 1893 die Militärreform vor zu stande gebracht haben, verdammt das Volk die zweijährige Dienstzeit: es kann uns aber auch vertrauen, daß wir keiner Vorlage zustimmen werden, die die zweijährige Dienstzeit gefährdet. Die Kommission, die der Reichstag nicht durchgehen lassen, hat die Gesetze, daß der Reichstagler fest steht. Wir haben ja auch keine Garantien, daß der Reichstagler bis zum Herbst bleibt. (Getreide.) Wenn man so dächte, so kann man überhaupt keine Garantien finden.

**Abg. Richter:** Der Abg. Richter stellt es so dar, als ob die Frage der zweijährigen Dienstzeit ein rein Angelegenheit der Reichsregierung für die 1893 die Militärreform angenommen, als ob die Reichsregierung die Vorlage der zweijährigen Dienstzeit verdammt. Wenn die Vorlage damals abgelehnt wäre, so hätte das Volk die zweijährige Dienstzeit ohne die schwebenden Erklärungen erlangt. (Sehr richtig.) Wir fühlen in der Reichsregierung, meistens die guten Seiten der Vorlage, die zweijährige Dienstzeit zu wahren, um in jeder Lage, als unsere Wähler, die gegen die Vorlage gestimmt haben, mit ihnen auch die Kosten derselben zu tragen haben. (Sehr richtig links.) Wenn der Abg. Richter meint, man könnte, falls man so dächte, wie ich, überhaupt zu keinen Garantien kommen, so bemerke ich, daß die Reichsregierung für mich in jeder Lage den Reichstag kommen können, als ich solche Garantien zu fordern für möglich halte. (Beifall links.)

**Abg. Frhr. v. Manteuffel (Con.):** Wir haben keinen Anlaß, uns weiter mit dem Antrage zu beschäftigen. Was die zweijährige Dienstzeit mit den Wählern zu thun hat, weiß ich nicht.

**Abg. Richter:** Ich protestire gegen die Auffassung des Abg. Richter, daß das Volk die zweijährige Dienstzeit billiger bekommen haben würde, wenn ich und meine Freunde gegen die Militärreform der 1893 gestimmt hätten. Ich wollte nur die Wehrhaftigkeit ausdrücken, als ob die Reichsregierung die Reichsregierung angenommen hätte. (Sehr richtig.) Ich bin „Sehr richtig“ sagen, ich mit sehr gefällig; wir haben das Gefühl der Verantwortlichkeit genau wie Sie.

**Abg. Richter:** Wenn alle Parteien dieselbe Ansicht gehabt hätten wie der Abg. Richter, so würden wir nicht einmal die beschriebene Erklärung des Reichstages bezüglich der Militärreformprozedur ertheilen haben. Ich bin immer noch mit dem Verhalten der Abg. Richter nur daraus erklären, daß er für alles, was vor der damaligen Auflösung des Reichstages geschah, das Gedächtnis verloren hat und nun gewissermaßen als neuer Angehöriger der Militärreform aus der Auflösung hervorgegangen ist.

Der Antrag Richter wird darauf gegen die Stimmen der rechts-sinnigen Volkspartei, der deutschen Volkspartei und der Sozialdemokraten abgelehnt, die Vorlage im übrigen angenommen. Es folgt die zweite Verhandlung des Antragesatzes für Militär, Auswärtiges Amt, Polizeiverwaltung und Subjektive.

**Dr. Hoffe** stellt darauf hin, daß die Kommission zwar die patriotische Handlungsweise der Neu-Guinea-Kompagnie jetztzeit anerkannt habe, aber nicht dem Vertrage mit dem Reichsbank zustimmen könne. Nach den Aussagen des Reichsbankes sei es ausgeschlossen, daß die Kompagnie nunmehr Neu-Guinea an das Ausland verkaufen könne. Die Budgetkommission sätze einmüthig den Vertrag ab.

**Abg. Werner (Anti.)** stellt die Verhandlung gegen den in der Presse gegen ihn ergehenden Vorwurf ein, daß er das Protokoll der Budgetkommission über den vorliegenden Gegenstand unrichtig gefaßt habe. Es habe den Eindruck gewonnen, als ob der Staatssekretär Graf Rohdowitsch entgegen der Ansicht der Regierungsvorlage für den Vertrag mit Neu-Guinea einmüthig die Zustimmung des Reichstages durch die Reichsregierung ertheilt hätte, als ob er sich in direkten Widerspruch zum Kolonialdirektor Kauter stelle. Er (Werner) würde nicht in der Lage sein, irgend etwas aus dem Protokoll zu ändern.

**Staatssekretär Dr. Graf v. Rohdowitsch:** Es ist bekannt, daß die Protokolle der Verhandlungen der Budgetkommission, die die Reichsregierung einmüthig genehmigt haben, die Reichsregierung sind viel zu umfangreich, als daß der Schriftführer in der Lage ist, ihnen immer vollständig zu folgen. Ich habe zunächst durch Vermittelung des zuständigen Amtes Kenntnis von einem Artikel der Staatsbürgerzeitung vom 10. Juni erhalten, der mich äußerst übertrifft. Ich bin ganz klar, gegenüber dem Reichstag, daß es ganz klar, daß ich nicht eine Erklärung abgegeben haben kann, die an einem Vertrage, der die Unterfertigung eines Vortrages, des Reichstages trägt, eine Kritik über werde, er wäre nicht genügend die Interessen Deutschlands. Nach dem Inhalt der Verhandlungen war es ganz ungenügend, daß dieser Vertrag, nachdem ich immer wieder die Reichsregierung auf die Verhandlungen abgeben hätte, die Genehmigung der Kommission finden würde. Anzufragen ging der Antrag Rohdowitsch ein, der in seinem ersten Absatz verlangt, den Vertrag nicht zu genehmigen, weil er gegen die Interessen Deutschlands verstoße, während der zweite Absatz darin gäbe, den Reichstages auszulassen, bis zum nächsten ordentlichen Sitz der Budgetkommission entpoch. Es dann habe ich das Wort genommen und gesagt: Nach den Erklärungen der Mitglieder der Budgetkommission sätze es ungenügend zu sein, daß der Vertrag nicht die Genehmigung der Kommission und insbesondere auch nicht des Reichstages finden würde. Wollte man aber einen neuen Vertrag, so wäre es meines Erachtens ein fastiger Fehler, den Reichstages anzunehmen, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einen neuen Vertrag vorzulegen, denn dadurch würde der andere Kontrahent gefährdet und die tatsächliche Position des Reichstages geschwächt; und darauf hin habe ich geäußert, den zweiten Absatz der Resolution zu streichen. Der Schriftführer hat dann daraus abgeleitet, daß ich im ersten Absatz die Reichsregierung hätte, und mit ihrem Abbruch. Es befindet sich in der Staatsbürgerzeitung, und ich finde auf dem Standpunkte, durch den Vertrag würden die Interessen des Deutschen Reichs nicht genügend gewahrt. Das ist ein offenkundiger Irrthum, gegen den ich entschieden Widerspruch erheben muß, namentlich auch mit Rücksicht auf die Deutung, welche der Reichstag der Sache gegeben hat. Ich kann übrigens einen Feigen für mich anführen, den Sie als einen klaffenden Fehler anerkennen werden. Die „Freiwillige Zeitung“ sätze in einem Artikel „Die Neu-Guinea-Kompagnie“ über den Vorang: „Der Staatssekretär legte die den Verhandlungen der Kommission entscheidende Gewähr darauf, daß nicht etwa durch eine Resolution der Regierung die Genehmigung des Reichstages durch die Reichsregierung abgelehnt werden, was die Reichsregierung abgelehnt.“ Das ist die richtige Darstellung, jede andere ist falsch; und ich habe mich darüber genügt, gegen den das Protokoll beim Vorfinden der Kommission die Verhandlung einzulegen.

**Abg. Müller-Pudra (Cr.)** befähigt die Erklärung des Staatssekretärs. Obgleich die Protokollführung des Abg. Werner in der Kommission zuverlässig sei, habe derselbe eben eine falsche Auffassung von der Sache gehabt.

**Abg. v. Rohdowitsch (Con.)** erklärt sich gegen den ihm vom Staatssekretär gemachten Vorwurf tendenziöser Entstellung. **Staatssekretär Dr. Graf v. Rohdowitsch:** Die Staatssekretär hat von einer tendenziösen Entstellung eines Zeitungsauszugs, nicht von einer Verleumdung gesprochen. Es lag mir durchaus fern, den Reichstag zu verleumdung zu machen. Derselbe hat aber insofern falsch aufgefaßt, als er daraus, daß ich den zweiten Teil der Resolution Rohdowitsch befehle und den ersten nicht berührte, den unbedingten Schluß zog, daß ich auch gegen den ersten Theil sei. Die Darstellung des Staatssekretärs ist die richtige, der Abg. Werner hat sich in einem oberflächlichen Sinne die Sache erklärt, was ich selbst scharf zu erklären, daß ich auf Grund eines Reichstages mit dem Abg. Dr. Hammer zu der Überzeugung gekommen bin, daß derselbe sich lediglich aus Interesse zur Kolonialpolitik zu verhältnismäßig großen folienten Worten bewegen gefühlt hat, und daß bei ihm die 1. 3. von mir geforderten nicht zu billigen Motive nicht mehr herrschen. Er auch auf seinen Fall Verantwortung der Mitglieder der Kommission, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. v. Rohdowitsch (Con.)** erklärt sich gegen den ihm vom Staatssekretär gemachten Vorwurf tendenziöser Entstellung. **Staatssekretär Dr. Graf v. Rohdowitsch:** Die Darstellung des Staatssekretärs ist die richtige, der Abg. Werner hat sich in einem oberflächlichen Sinne die Sache erklärt, was ich selbst scharf zu erklären, daß ich auf Grund eines Reichstages mit dem Abg. Dr. Hammer zu der Überzeugung gekommen bin, daß derselbe sich lediglich aus Interesse zur Kolonialpolitik zu verhältnismäßig großen folienten Worten bewegen gefühlt hat, und daß bei ihm die 1. 3. von mir geforderten nicht zu billigen Motive nicht mehr herrschen. Er auch auf seinen Fall Verantwortung der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.

**Abg. Graf Arnim (Rp.)** nimmt ebenfalls die Gesellschaft in Schutz, der die Resolutionen der Mitglieder der Gesellschaft, die dem Abg. Weber gegenüber durchaus in Schutz nehmen, (sehr richtig) erklären, daß die Aufhebung zum Abbruch des Vertrages nicht von irgend einem Mitglied der Direction ausgegangen ist.



